

6. Beilage im Jahr 2026 zu den Sitzungsberichten
des XXXII. Vorarlberger Landtags

Vorlage des Sozialpolitischen Ausschusses

Beilage 6/2026

Betrifft: Versorgung von Gewaltopfern konsequent weiter entwickeln

Der Sozialpolitische Ausschuss stellt gemäß § 20 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags den

A N T R A G:

Der Vorarlberger Landtag möge beschließen:

„Die Vorarlberger Landesregierung wird ersucht,

1. die Versorgung und Unterstützung von Gewaltopfern in Vorarlberg im Rahmen des landesweiten Opferschutzkonzepts konsequent weiterzuentwickeln. Dabei sind bestehende Strukturen und Expertisen in den Vorarlberger Krankenhäusern und bei Systempartnern im Sicherheits-, Rettungs- und Sozialbereich einzubeziehen,
2. beim Bund dafür einzutreten, dass Bundesmittel für Gewaltambulanzen auch Bundesländern ohne eigene Rechtsmedizin zugänglich werden, und
3. sollte dies nicht möglich sein, mit dem Bundesland Tirol in Gespräche einzutreten um eine mögliche Kooperation zu prüfen.“

Bregenz, 21.1.2026

Der XXXII. Vorarlberger Landtag hat in seiner 1. Sitzung im Jahr 2026, am 4. Februar, die Vorlage des Sozialpolitischen Ausschusses, Beilage 6/2026, nach einstimmiger Annahme eines VP-Abänderungsantrags, in der geänderten Fassung einstimmig angenommen und nachstehende EntschlieÙung gefasst:

„Die Vorarlberger Landesregierung wird ersucht,

1. die Versorgung und Unterstützung von Gewaltopfern in Vorarlberg im Rahmen des landesweiten Opferschutzkonzepts konsequent weiterzuentwickeln. Dabei sind bestehende Strukturen und Expertisen in den Vorarlberger Krankenhäusern und bei Systempartnern im Sicherheits-, Rettungs- und Sozialbereich einzubeziehen,
2. beim Bund dafür einzutreten, dass Bundesmittel für Gewaltambulanzen auch Bundesländern ohne eigene Rechtsmedizin zugänglich werden, und
3. sollte dies nicht möglich sein, mit dem Bundesland Tirol bzw. weiteren Anbietern von Gerichtsmedizin mit dem Ziel in Gespräche einzutreten, eine (u.U. telemedizinische) Kooperation zur zusätzlichen Errichtung einer Gewaltambulanz in Vorarlberg einzugehen.“

Hinweis: siehe auch Selbstständiger Antrag, Beilage 163/2025